



5. November 2007

Stadtrat
9450 Altstätten

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Im Schachen**

Die Firma Keel AG, Trogenerstrasse, Altstätten, ist Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 4845, welche mit einer Gewerbeliegenschaft überbaut ist. Diese Gewerbeliegenschaft soll nun erneuert und auf die angrenzende Parzelle Nr. 3048 erweitert werden. Grundeigentümerin der noch nicht überbauten Parzelle Nr. 3048 ist Elisabetha Hagger, Falziesenweg 19, Lüdingen. Die beiden Parzellen liegen nach dem geltenden Zonenplan der Stadt Altstätten in der Gewerbe Industrie Zone Gl. Südlich angrenzend an diese beiden Parzellen verläuft der Kesselbach. Die Stadt Altstätten plant nach dem kommunalen Verkehrsrichtplan aus dem Jahr 2001 entlang dem Kesselbach längerfristig eine Zentrums-Entlastungsstrasse. Durch den vorliegenden Baulinienplan soll der erforderliche Strassenraum gesichert werden und eine künftige Renaturierung des Kesselbachs möglich bleiben. Geregelt werden die Abstände für Gewerbebauten (16 m ab Parzellengrenze) sowie die Abstände für Wohnbauten und Wohnräume (20 m ab Parzellengrenze). Am 27. August 2007 hat der Stadtrat Altstätten den Baulinienplan erlassen. Am 15. Oktober 2007 hat der Stadtrat Altstätten zudem einer geringfügigen Änderungen des Baulinienplans (Vordachregelung) zugestimmt, wobei das vereinfachte Verfahren angewendet wurde. Mit Schreiben vom 17. September 2007 wurde der Baulinienplan vom zuständigen Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

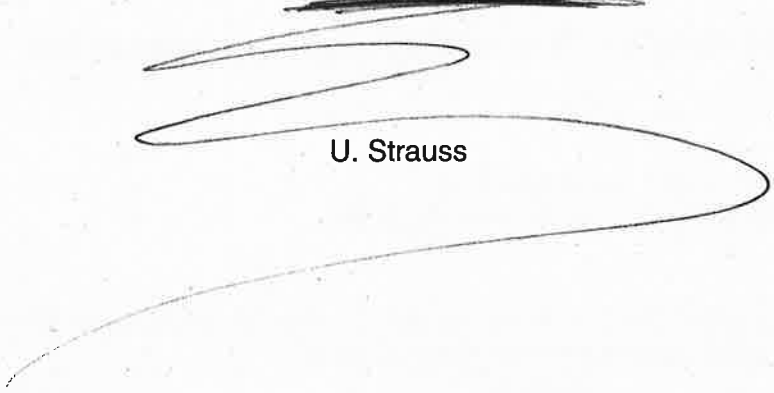
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Jagd und Fischerei